

Hamburg, 2017

Nach den Stürmen in Hamburg gab es in unserer Beratung folgenden Fall, der sich sicherlich so ähnlich häufiger ereignet hat:

Ein mobiles Verkehrsschild einer Baustelle war auf das Auto eines Verbrauchers gestürzt. Dieser fand es am nächsten Tag am Boden liegend vor, während sein Auto eine große Beule aufwies.

Der Bauunternehmer lehnte zunächst jede Haftung ab und verwies darauf, dass das Schild ja auch anders umgestürzt sein konnte und außerdem könne er nichts für starken Wind.

Diese Argumentation hält einer Überprüfung nicht stand. Den Bauunternehmer traf eine Verkehrssicherungspflicht, wonach er das Schild ausreichend sichern und auch bei Sturmwarnungen entsprechende Sicherungsmaßnahmen treffen muss. Kommt er dem nicht nach, haftet er grundsätzlich nach § 823 BGB. Hier war durch Fotos dokumentiert, dass die Sicherungen unzureichend waren und beim nächsten Sturm stürzte das Schild erneut um.

Wir konnten den Bauunternehmer letztlich auch durch Verweis auf einschlägige Rechtsprechung (vgl. etwa *AG Wiesbaden, Urteil v. 04.04.2014, Az.: 93 C 6143/10*) davon überzeugen, den vollen Schaden zu erstatten.

Wir raten in ähnlichen Fällen zu umfangreicher Fotodokumentation der Sicherung